



GEBÜHREN UND ERMÄSSIGUNGEN AN BERUFSBILDENDEN BEST-SABEL SCHULEN SCHULJAHR 2022/2023

Berliner Privatschulen, die als Ersatzschule genehmigt bzw. anerkannt sind, erhalten Finanzhilfen vom Senat. Diese decken jedoch die anfallenden Kosten nicht, sodass Schulgeld für den Besuch dieser Einrichtungen verlangt wird. Auch der Besuch der berufsbildenden BEST-Sabel Schulen ist kostenpflichtig.

BILDUNGSGÄNGE UND KOSTEN IM ÜBERBLICK

Bildungsgang	Dauer	Schulgeld monatlich	Verwaltungsgebühr einmalig ¹	Prüfungsgebühr einmalig
Fachoberschule - Wirtschaft				
- mit abgeschlossener Berufsausbildung	1 Jahr	175 €	50 €	300 €
Fachoberschule - Sozialpädagogik				
- mit abgeschlossener Berufsausbildung	1 Jahr	175 €	50 €	300 €
- für Absolventen mit Mittlerem Schulabschluss	2 Jahre	175 €	50 €	300 €
Berufsfachschule für Sozialassistenten				
Staatlich geprüfte*r Sozialassistent*in	2 Jahre	95 €	50 €	300 €
Fachschule für Sozialpädagogik				
Staatlich geprüfte*r Erzieher*in Vollzeit	3 Jahre	0 €	50 €	0 €
Staatlich geprüfte*r Erzieher*in Teilzeit	3 Jahre	0 €	50 €	0 €
Berufsfachschule für Design				
Staatlich geprüfte*r Designer*in - Grafik (Print/Web)	3 Jahre	295 €	125 €	450 €
Staatlich geprüfte*r Designer*in - Grafik (3D/Animation)	3 Jahre	295 €	125 €	450 €
Staatlich geprüfte*r Designer*in - Grafik (Brand-Design)	3 Jahre	295 €	125 €	450 €

¹ Fällt nicht für BEST-Sabel Schüler*innen an!

Es wird ein Jahresschulgeld erhoben. Vergünstigungen für Jahreszahlungen sind lediglich mit dem Geschwister-rabatt kombinierbar. Sofern das Schulgeld nicht in einer Summe im Voraus gezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Zahlung in zwölf monatlichen Raten vorzunehmen (siehe Übersicht mtl. Schulgeld). Darüber hinaus wird einmalig bei Vertragsabschluss eine Verwaltungsgebühr verlangt, die nicht anfällt, wenn Schüler*innen innerhalb des BEST-Sabel Schulverbandes an die berufsbildenden Einrichtungen wechseln. Bestand jedoch länger als ein Jahr kein Vertragsverhältnis mit BEST-Sabel, wird die Verwaltungsgebühr erhoben. Lernmittelgebühren entstehen je nach Bildungsgang in Höhe von max. 100,00 € für ein Schulhalbjahr. Außer für Erzieher*innen, fällt am Ende der Bildungsgänge eine Prüfungsgebühr an.

BEARBEITUNGSGEBÜHR BEI RÜCKTRITT

Von den berufsbildenden Ausbildungen kann bis drei Monate vor Ausbildungsbeginn vom Schulvertrag zurückgetreten werden. In diesem Fall wird zusätzlich zur Verwaltungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Diese ist zusammen mit der in jedem Fall zu zahlenden Verwaltungsgebühr zu entrichten.

EINKOMMENSABHÄNGIGES SCHULGELD (EA-SCHULGELD)

Um allen Einkommensgruppen einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen, kann ein einkommensabhängiges Schulgeld beantragt werden. Die dafür benötigten Unterlagen sind bis zum 31. Mai vor Beginn eines Schuljahres per E-Mail an schulgeld@best-sabel.de, die Schulgeldstelle der BEST-Sabel Bildungseinrichtungen gGmbH, Littenstraße 109, 10179 Berlin zu senden.



Vollständig einzureichen sind: Steuerbescheide des Finanzamtes vom vorangegangenen Kalenderjahr (zwingend erforderlich und ggf. nachzureichen), Nachweis über Kindergeld, Einnahmen aus Unterhalt oder der BAföG-Einkommensverordnung, Arbeitslosengeld, Rentenzahlungen, Nebenverdienste bzw. sonstige Einkünfte (§ 2 EStG Einkunftsarten). Im laufenden Schuljahr ist eine Beantragung jederzeit möglich.

Ermäßigungen werden frühestens ab dem Folgemonat nach Eingang der Unterlagen bis maximal zum Ende des folgenden Schuljahres gewährt.

Das einkommensabhängig ermäßigte Schulgeld kann nicht mit anderen Rabattierungen kombiniert werden. Es wird lediglich ein Geschwisterrabatt in Höhe von pauschal zehn Prozent ab dem zweiten Kind gewährt.

SCHULGELDSTAFFEL EINKOMMENSABHÄNGIGES SCHULGELD - BERUFSBILDUNG

Stufe	Jahres-Bruttoeinkommen	Berufsbildung EA-Schulgeld mtl.
1	bis 29.420,00 €	100,00 €
2	bis 35.000,00 €	150,00 €
3	bis 40.000,00 €	200,00 €
4	bis 45.000,00 €	250,00 €
5	ab 45.000,01 €	295,00 €

Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes wird anhand des nachgewiesenen Bruttoeinkommens von Schüler*innen, Sorgeberechtigten oder ggf. Ehepartner*innen der Schüler*innen errechnet, sofern sie das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem einunddreißigsten Lebensjahr werden die Sorgeberechtigten bei der Berechnung des Bruttoeinkommens nicht mehr einbezogen. Als Bruttoeinkommen gelten die Summen aller positiven Einkünfte. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Sofern ein Antrag für nicht Volljährige gestellt wird, ist von den Sorgeberechtigten ggf. der Nachweis des alleinigen Sorgerechts mit einer aktuellen Negativbescheinigung des Jugendamtes oder per Gerichtsurteil nachzuweisen. Eine diesbezügliche Vollmacht eines*r Sorgeberechtigten für die*den andere*n Sorgeberechtigten ist damit nicht gleichzustellen und wird nicht anerkannt. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen für das Kind einzureichen.

GESCHWISTERRABATT

Besuchen Geschwister zeitgleich BEST-Sabel Schulen, kann für diesen Zeitraum ein Geschwisterrabatt ab dem zweiten Kind gewährt werden. Anpassungen dieses Rabattes erfolgen, wenn sich die Zahl der Geschwister an BEST-Sabel Schulen ändert. Das erstgeborene Kind zählt als erstes Kind und dafür ist das volle Schulgeld zu zahlen. Das zweite Kind ist das zweitgeborene Kind und es wird ein Rabatt von 25 % auf das Schulgeld gewährt und so weiter.

Wird bereits ein einkommensabhängiges Schulgeld gewährt, beträgt der Geschwisterrabatt ab dem zweiten Kind pauschal zehn Prozent auf das ermäßigte Schulgeld.

Geschwister	Geschwisterrabatt ohne EA-Schulgeld	Geschwisterrabatt mit EA-Schulgeld
1. Kind	0 %	0 %
2. Kind	25 %	10 %
3. Kind	50 %	10 %
4. Kind	75 %	10 %
ab 5. Kind	100 %	0 %

Antragsformulare erhalten Sie auf unserer Webseite, in den Schulsekretariaten oder der Schulgeldstelle.